

A 1 – 1633/2003 - 7

Graz, .....  
Wres

**Abänderung der Dienstzweigeverordnung  
der BeamtInnen der Landeshauptstadt Graz**

**ÖFFENTLICH !**

BerichterstatteIn:

.....

**Bericht  
an den Gemeinderat**

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6.Juli 2000 über die Dienstzweige der BeamtInnen der Landeshauptstadt Graz (DZVO) wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.2.2005 in einem Teilbereich novelliert. Bedingt durch die seither eingetretenen Änderungen einschlägiger Sachverhalte und relevanter rechtlicher Bestimmungen erweist sich die gegenständliche Verordnung in einigen Punkten als überholt bzw. unvollständig. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Abänderung der Dienstzweigeverordnung.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abänderungserfordernisse:

1. Mit der **Dienstrechts-Novelle 2007**, BGBl. I Nr. 53/2007, wurden Änderungen des Bundes-Dienstrechts vorgenommen, die teilweise auch in die Dienstzweigeverordnung für die Beamten der LH Graz übernommen werden sollen, und zwar:

1.1. Aktualisierung der Bestimmung zur Diplomanerkennung:

1.1.1. Änderung der Bezugnahme auf die Diplomanerkennungsrichtlinien aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7.September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (diese Richtlinie ersetzt die drei einschlägigen Richtlinien, die die Anerkennungsregelungen in reglementierten Berufen beinhalten, nämlich die Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates - mit Rl. 2001/19/EG novelliert - sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise);

1.1.2. Umsetzung des zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten und der Schweiz abgeschlossenen Abkommens über die Freizügigkeit hinsichtlich gegenseitiger Anerkennung von Diplomen etc. im Rahmen von Dienstverhältnissen.

1.2. Gleichstellung von UniversitätsabsolventInnen und AbsolventInnen von FH-Masterstudiengängen sowie FH-Diplomstudiengängen (textliche Anpassung der Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe A zugewiesenen Beamtengruppen; aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sollen diese Bestimmungen neu gefasst werden. Die Gleichstellung eines FH-Abschlusses mit einem Universitätsabschluss macht auch eine textliche Anpassung der Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe B zugewiesenen Beamtengruppen erforderlich, da der Abschluss eines FH-Master- bzw. Diplomstudienganges, der schon bisher das Erfordernis der Reifeprüfung ersetzt hat, dieses nunmehr aufgrund der A-Wertigkeit ersetzt.)

Hierzu wird angemerkt, dass mit der Zuerkennung der so genannten „A-Wertigkeit“ zwar künftig bei der Stadt Graz (wie beim Bund) AbsolventInnen von Fachhochschul - Master- oder Diplomstudiengängen jenen von Universitäten gleichgestellt sind (Bachelor-AbsolventInnen sind nach wie vor nicht A-wertig). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Dienstposten von derzeit auf B-Stellen geführten FH-AbsolventInnen automatisch aufgewertet werden. In Zukunft können sich aber diese Bediensteten um A-Posten bewerben. (Derzeit sind bei der Stadt Graz zwei FH-Absolventen beschäftigt, die einen (nach F.A.I.R.) mit „A“ bewerteten Dienstposten inne haben, jedoch nach dem geltenden Dienstrecht nicht die Qualifikation für die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a aufweisen und daher in Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b gereiht sind).

2. Über die aufgrund der Dienstrechtsnovelle 2007 erforderlichen Maßnahmen hinaus gibt es **folgende weitere Änderungserfordernisse**:
- 2.1. Entsprechend dem Bewertungsergebnis im Rahmen des Projektes F.A.I.R. soll für die städtischen Diplom-SozialarbeiterInnen (insbesondere aufgrund der nunmehr 4-jährigen an Stelle der vormaligen 3-jährigen Ausbildung) ein eigenes "Gehaltsschema S" eingerichtet und in der Dienst- und Gehaltsordnung bzw. im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz verankert werden. Diesbezügliche Geschäftsstücke werden dem Gemeinderat vom Präsidialamt zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Verwendungsgruppe "S" ist daher auch in der Dienstzweigeverordnung zu verankern; ihr soll die Beamten-/DienstnehmerInnengruppe "Dienst der Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterinnen" mit geändertem Anstellungserfordernis (FH-Studium) zugeordnet werden; dieser Beamten-/DienstnehmerInnengruppe sollen die „SprengelsozialarbeiterInnen“ des Sozialamtes und des Amtes für Jugend und Familie, die DiplomsozialarbeiterInnen der städtischen Wohnheime (A 5) und die DiplomsozialarbeiterInnen des Psychologischen Dienstes/der Familien- und Partnerberatungsstelle des A 6 („Mediationsstelle“) zugewiesen werden; nicht in die neue Verwendungs-/Entlohnungsgruppe „S/s“ übergeleitet sondern der Beamten-/DienstnehmerInnengruppe „Gehobener Verwaltungsdienst“ innerhalb der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b zugewiesen werden sollen die LeiterInnen der DSA (da nicht als DiplomsozialarbeiterIn in Verwendung), die DiplomsozialarbeiterInnen des Gesundheitsamtes (versehen vorwiegend organisatorisch-administrative Aufgaben) und der Geriatrischen Gesundheitszentren (üben keine Sprengelarbeit aus; außerdem überlegen die GGZ, für den patientennahen Bereich das KAGes-Schema einzuführen).
- Die Gehaltsansätze der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe S/s (und die Überleitungsbestimmungen) sollen zum vorgesehenen Wirksamkeitstermin (1.1.2008) bis zur Erlangung der Gesetzeskraft vorschussweise zur Anwendung gelangen; die Anpassung der Dienstzweigeverordnung an die neue Rechtslage (Verankerung der Verwendungsgruppe "S" in der DZVO) ist daher unerlässlich.
- 2.2. Änderung der Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe C zugewiesenen Beamten-/Dienstnehmergruppen (Verkürzung der „Riegeljahre“ von 4 Jahren auf 2 Jahre).
- Erfordernis für die Anstellung in der Verwendungsgruppe C ist derzeit der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine zurückgelegte einschlägige Verwendung/Ausbildungszeit von mindestens vier Jahren. Die Vorgabe dieser „Riegeljahre“ ist im Hinblick auf das objektivierte Auswahlverfahren nicht mehr zeitgemäß, da die Besetzung eines Dienstpostens nur mit einem/r die Anforderungen erfüllenden Bewerber/in erfolgen kann; MitarbeiterInnen sollte daher bei Vorliegen der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten bzw. Eignung auch die der Verwendung entsprechende Entlohnung zuerkannt werden; eine „Einarbeitungszeit“ von 2 Jahren erscheint gerechtfertigt.
- Hierzu wird angemerkt, dass nach Realisierung der beabsichtigten Änderung entsprechend den Erfahrungswerten der letzten Jahre durchschnittlich ca. 30 Bedienstete jährlich früher in die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c überstellt werden könnten.
- 2.3. Entfall der Bestimmungen betreffend die Verwendungsgruppe E. Da keine Bediensteten mehr dieser Verwendungsgruppe zugehörig und die diesbezüglichen Bestimmungen somit obsolet sind, sollen sie in der Dienst- und Gehaltsordnung bzw. in der Dienstzweigeverordnung entfallen.
- 2.4. Änderung der gemeinsamen Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe D zugewiesenen Beamtengruppen. Um Unschärfen bei der Beurteilung des Anstellungserfordernisses zu beseitigen, soll der Wortlaut des derzeit geforderten Anstellungserfordernisses „Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse“ durch den Ausdruck „für den Dienst erforderliche Eignung“ ersetzt werden.
- 2.5. Anpassung der Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung an das Universitätsgesetz 2002 (im Hinblick auf die daraus resultierenden Änderungen wären die Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppen A und B zu ergänzen sowie dzt. angeführte studienrechtliche Begriffe entsprechend der Terminologie des UnivG 2002 zu adaptieren).

- 2.6. Hinsichtlich „Reife- und Diplomprüfungen bzw. Diplomprüfungen“ sollen aufgrund der Novelle zum Schulorganisationsgesetz begriffliche Anpassungen vorgenommen werden.
- 2.7. Die nachfolgenden Gesetze/Verordnungen, die hinsichtlich Anstellungserfordernis auch für die städtischen Beamten (Vertragsbediensteten) Gültigkeit haben (und zwar gemäß § 5 DZVO in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblichen Fassung), wurden mehrmals abgeändert; die Verweise auf diese Gesetze wären demnach zu aktualisieren bzw. die Zitierung dieser Gesetze bei den Anstellungserfordernissen der angeführten Beamten-/Dienstnehmergruppen entsprechend anzupassen:
- 2.7. 1. das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
  - 2.7. 2. das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997
  - 2.7. 3. das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961
  - 2.7. 4. das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002
  - 2.7. 5. das Universitätsstudiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997
  - 2.7. 6. das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993
  - 2.7. 7. das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997
  - 2.7. 8. das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969
  - 2.7. 9. die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
  - 2.7.10. das Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985
  - 2.7.11. das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440
  - 2.7.12. das Steiermärkische Kinder(bildungs- und) -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000
  - 2.7.13. die Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Immobilienmakler und das Gewerbe der Immobilienverwalter, BGBl. Nr. 142/1996 und
  - 2.7.14. die Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung, Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark Nr. 362/1995.

#### **Die Änderung der Dienstzweigeverordnung soll mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft treten.**

Die Zuweisung der Beamten/Beamtinnen der Verwendungsgruppe B, die am 31.12.2007 der Beamtengruppe „Gehobener Dienst der Diplomsozialarbeiter“ der Verwendungsgruppe B angehören, eine Verwendung als Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin aufweisen und nicht den Organisationseinheiten Geriatrische Gesundheitszentren oder Gesundheitsamt angehören, zur Beamtengruppe "Dienst der Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterinnen" der Verwendungsgruppe S sowie der restlichen Bediensteten der Beamtengruppe „Gehobener Dienst der Diplomsozialarbeiter“ zur Beamtengruppe "Gehobener Verwaltungsdienst" der Verwendungsgruppe B erfolgt durch die Überleitungsbestimmungen (Art. II).

Die mit der Umsetzung des vorliegenden Novellierungsentwurfes verbundenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- Schaffung der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe S/s: Mehrkosten im Jahr 2008 in Höhe von ca. € 110.000,-, bei langfristiger Erhöhung auf € 180.000,- p.a. nach Maßgabe des Anstiegens der Anzahl der ab Beginn eines Dienstverhältnisses zur Stadt Graz der neuen Entlohnungsgruppe zugewiesenen DiplomsozialarbeiterInnen;
- Verkürzung der „Riegeljahre“ für die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c: ca. € 100.000,- p.a.;
- Gleichstellung von UniversitätsabsolventInnen und AbsolventInnen von FH-Masterstudiengängen sowie FH-Diplomstudiengängen: Kostenbelastung gering, jedoch derzeit im Detail nicht genau abschätzbar (abhängig von der Neuschaffung von Aufgabenbereichen bzw. mit der damit verbundenen Einrichtung von A-Dienstposten).

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

#### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß den §§ 2, 4 und 68 Abs. 3, 5 und 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 53/2007, beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6.7.2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzweigeverordnung), geändert durch GRB vom 15.3.2001, 13.5.2004 und 17.2.2005 wird wie folgt geändert:

## Artikel I

### Änderungen

1. Im § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „Diplom, das“ durch die Wortfolge „Ausbildungsnachweis, der“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 5 bis 7 lauten:
  - „(5) Ausbildungsnachweise nach Abs. 4 sind:
    1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22 oder
    2. den in Z. 1. angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
    3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002 S. 6 (BGBl. III Nr. 133/2002).
  - (6) Auf Antrag eines Bewerbers/einer Bewerberin gemäß Abs. 3 um eine Inländern/Inländerinnen nicht vorbehaltene Verwendung ist im Einzelfall zu entscheiden,
    1. ob ein im Abs. 4 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
    2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse festzulegen.
  - (7) Auf das Verfahren gemäß Abs. 6 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.“
3. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt I wird die Wortfolge „ein abgeschlossenes Universitätsstudium“ durch die Wortfolge „eine abgeschlossene Hochschulbildung“ ersetzt.
4. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt II treten an die Stelle der Absätze 1 bis 3 folgende Bestimmungen:
  - „(1) Erfordernis für die Anstellung ist eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:
    - a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 24/2007, oder
    - b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 43/2006, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.
  - (2) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei Beamten/Beamtinnen, auf deren Studium das Universitätsgesetz 2002 nicht anzuwenden ist, zu erbringen
    - a) durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Universität-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/ 1997 idF. BGBl. I Nr. 121/2002, oder
    - b) durch den Erwerb des entsprechenden Diplom- oder Doktorgrades gemäß §§ 35 bzw. 36 des Allgemeinen Hochschulstudienengesetzes, BGBl. Nr. 177/ 1966.“

5. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 1 und 2 wird vor dem Ausdruck „ Reifeprüfung“ jeweils die Wortfolge „ Reife- und Diplomprüfung bzw.“ eingefügt.
6. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 2 entfällt lit. b.
7. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 2 lit. c entfällt der Punkt am Ende und wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 68/1997“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 68/1997 idF. BGBl. I Nr. 91/2005.“ ersetzt.
8. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II lautet Abs. 3:
 

„(3) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung wird ersetzt durch

  - a) die Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe A,
  - b) den Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 24/2007,
  - c) ein abgeschlossenes Universitätsstudium gem. § 11a Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 idF. BGBl. I Nr. 121/2002 oder
  - d) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 43/2006, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges.“
9. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lit. a wird der Wortfolge „BGBl. Nr. 142/1969“ die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 5/2006“ angefügt.
10. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lit. b wird der Wortfolge „BGBl. Nr. 194“ die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 60/2007“ angefügt.
11. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lit. c entfällt der Punkt am Ende und wird der Wortfolge „BGBl. Nr. 292/1985“ die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 136/2001.“ angefügt.
12. In der Anlage 1, II. Hauptstück ( Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III entfällt die Z. 2.
13. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 3 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 108/1997“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 108/1997 idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ ersetzt.
14. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 4 wird der Wortfolge „BGBl. Nr. 460/1992“ die Wortfolge „ idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ angefügt.
15. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 6 lautet der zweite Absatz wie folgt:
 

„für die Verwendung als Leiter/Leiterin der städtischen Hausverwaltung: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für die Tätigkeiten der Immobilienverwalter gemäß der Immobilientreuhänder-Verordnung, BGBl. II Nr. 58/2003;
16. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 6 wird der Wortfolge „Amtsblatt für die Steiermark Nr. 362/1995“ ein Beistrich und die Wortfolge „idF. der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12.Dezember 2006, Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark Nr. 1/2007“ angefügt.
17. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 8 entfällt der Strichpunkt am Ende des ersten Satzes und wird der Wortfolge „BGBl. Nr. 440“ die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 55/2007;“ angefügt.
18. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt II, Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils der Ausdruck „vier“ durch den Ausdruck „zwei“ ersetzt.
19. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 1 wird der Wortfolge „BGBl. Nr. 102“ die Wortfolge „ idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ angefügt.

20. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 2 lautet der erste Satz wie folgt:
- „Anstellungserfordernis:** die Zeit des erforderlichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt wird auf das in Abschnitt II bestimmte Erfordernis der zweijährigen einschlägigen Verwendung angerechnet;“
21. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „vierjährige“ durch den Ausdruck „zweijährige“ ersetzt.
22. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 4 wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 169/2002“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ ersetzt.
23. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 5 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 108/1997“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 108/1997 idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ ersetzt.
24. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt II wird die Wortfolge „der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse“ durch die Wortfolge „die für den Dienst erforderliche Eignung“ ersetzt.
25. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 2 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 108/1997“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 108/1997 idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ ersetzt und der Wortfolge „BGBl. I Nr. 169/2002“ die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ angefügt.
26. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 3 wird die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 169/2002“ durch die Wortfolge „idF. BGBl. I Nr. 90/2006“ ersetzt.
27. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II) entfallen die Bestimmungen betreffend die Verwendungsgruppe E.
28. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), werden nach den Bestimmungen betreffend die Verwendungsgruppe KB folgende Bestimmungen betreffend die Verwendungsgruppe S angefügt:

## **„ VERWENDUNGSGRUPPE S SOZIALER BETREUUNGSDIENST**

### ABSCHNITT I

#### **Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe S**

Dienstposten der Verwendungsgruppe S sind für Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterinnen vorzusehen, deren Tätigkeit aufgrund allgemeiner Anweisungen selbständig durchzuführen ist und umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem größeren Aufgabenbereich und ein gehobenes Maß an Verantwortung erfordert.

### ABSCHNITT II

#### **Besondere Anstellungserfordernisse**

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist der Erwerb des für den Fachhochschul-Masterstudiengang „Sozialarbeit“ vorgesehenen akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 43/2006.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Fachhochschul-Masterstudienganges „Sozialarbeit“ wird ersetzt durch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

### ABSCHNITT III

#### **Beamtengruppen und besondere Erfordernisse**

Dienst der Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterinnen “

29. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe KB, Abschnitt I wird der Ausdruck „Kinderbetreuungsgesetzes“ durch die Wortfolge „Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ und die Wortfolge „LGBI. Nr. 58/2004“ durch die Wortfolge „LGBI. Nr. 69/2007“ ersetzt.

## Artikel II

### Überleitungsbestimmungen

1. Beamte/Beamtinnen der Verwendungsgruppe B, die am 31.12.2007 der Beamtengruppe „Gehobener Dienst der Diplomsozialarbeiter“ der Verwendungsgruppe B angehören, eine Verwendung als Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterin aufweisen und nicht den Organisationseinheiten Geriatriische Gesundheitszentren oder Gesundheitsamt angehören, werden der Beamtengruppe „Gehobener Dienst der Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialarbeiterinnen“ der Verwendungsgruppe S zugewiesen.

Das Anstellungserfordernis für die neue Beamtengruppe gilt als erbracht.

2. Beamte/Beamtinnen der Verwendungsgruppe B, die am 31.12.2007 der Beamtengruppe „Gehobener Dienst der Diplomsozialarbeiter“ der Verwendungsgruppe B angehören und von Ziffer 1 nicht erfasst sind, werden der Beamtengruppe „Gehobener Verwaltungsdienst“ der Verwendungsgruppe B zugewiesen.

Das Anstellungs- und Definitivstellungserfordernis für die neue Beamtengruppe gilt als erbracht.

## Artikel III

### In-Kraft-Tretens - Bestimmungen

Artikel I und II treten mit 1.1.2008 in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:

*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

*Nagl eh.*

Bürgermeister

Der **Zentralausschuss** der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am ..... seine Zustimmung erteilt.

Angenommen in der **Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte** am

Der Vorsitzende:

Betreff: GR-TOP 5. Novellierung der Dienst- u. Gehaltsordnung sowie  
des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes  
und GR-TOP 11. Abänderung der Dienstzweigeverordnung der  
BeamtInnen der Landeshauptstadt Graz

**Zusatzantrag im Namen von ÖVP und SPÖ:**

Dass die Fair-Evaluierung für die Sozialarbeiter des Gesundheitsamtes zum  
ehestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt wird.